



Das schweizerische Korruptionsstrafrecht

Übersicht über das geltende Recht

Prof. Dr. iur. Daniel Jositsch



Inhaltsverzeichnis

- Übersicht über die Amtsträgerbestechung
- Übersicht über die Privatbestechung
- Praktische Probleme
- Fallbeispiele
- Fazit



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Übersicht über die Amtsträgerbestechung



Begriff der Korruption

Definition:

Missbrauch verliehener Macht (öffentlich oder privat) zu privaten Zwecken



Gliederung der Bestechungstatbestände

Soziale Rolle	<u>Extraneus</u> aktive Korruption	<u>Intraneus</u> passive Korruption
Bestechungs- tatbestände	Bestechen (Art. 322 ^{ter/septies/octies})	Sich bestechen lassen (Art. 322 ^{quater/septies/novies})
Auffang- tatbestände	Vorteilsgewährung (Art. 322 ^{quinquies})	Vorteilsannahme (Art. 322 ^{sexies})
Ausschluss der Tatbestandsmässigkeit	Art. 322 ^{decies} Ziff. 1	



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Übersicht über die Privatbestechung



Begriff der Privatbestechung

Definition:

- Zwischen dem Vertrauensherr und dem Vertrauensträger besteht ein Vertrauensverhältnis → Basis dafür ist die Treuepflicht des Vertrauensträgers
- Zwischen Aussenstehendem (Extraneus) und dem Vertrauensträger geht es um die Ausrichtung eines Vorteils
- Die geschäftsrelevante Situation zwischen dem Extraneus und dem Vertrauensherr soll beeinflusst werden

→ Dreiecksverhältnis



Die Privatbestechung im UWG

- Regelung der Privatbestechung im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Art. 4a i.V.m. Art 23 UWG
- Unter Strafe wurden nur **die Bestechung** sowie **die Bestechlichkeit** gestellt
- Die Privatbestechung war als **Antragsdelikt** konzipiert
- Vorausgesetzt wurde eine **Wettbewerbsbeeinflussung**
 - treubrechendes Verhalten, welches objektiv geeignet ist, das Wettbewerbsverhältnis zu beeinflussen
- Ein mangelndes Wettbewerbsverhältnis führte dazu, dass bestimmte Verhaltensweisen nicht strafrechtlich verfolgt werden konnten



Privatbestechung gemäss Art. 322^{octies} StGB

Bestechen:

¹ Wer einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² In **leichten Fällen** wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.



Privatbestechung gemäss Art. 322^{novies} StGB

Sich bestechen lassen:

¹ Wer **als Arbeitnehmer, als Gesellschafter, als Beauftragter oder als andere Hilfsperson eines Dritten** im privaten Sektor im Zusammenhang mit seiner dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² In **leichten Fällen** wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.



Leichter Fall gemäss Art. 322^{octies/novies} Abs. 2 StGB

Neue Regelung zur Privatbestechung:

Abs. 2: «in leichten Fällen wird die Tat nur auf Antrag verfolgt»

Voraussetzungen des leichten Falles (Leitlinien Praxis):

- Nichtgebührender Vorteil darf höchstens CHF 1'000.- betragen
- Sicherheit und Gesundheit Dritter dürfen nicht betroffen sein
- Keine mehrfache, wiederholte oder bandenmässige Tatbegehung
- Im Zusammenhang mit Bestechungshandlung darf kein Urkundendelikt begangen worden sein



Aktuelle Revision im Korruptionsstrafrecht

Ergebnis:

- Sämtliche Bestechungstatbestände sind im Kernstrafrecht (StGB) geregelt
- Der Tatbestand der Privatbestechung setzt kein Wettbewerbsverhältnis mehr voraus
- Die Privatbestechung wird zum Officialdelikt
- Schaffung des leichten Falles, welcher nur auf Antrag verfolgt wird



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Praktische Probleme





Korruption als «opferloses Delikt»

Allgemeines:

- Ausgangspunkt einer Strafverfolgung → Anzeige einer strafbaren Handlung an die zuständige Behörde durch die betroffene Person
- Korruptionsdelikte sind «**opferlose Delikte**», da keine unmittelbar betroffenen Personen vorhanden sind

Problematik bei opferlosen Delikten:

- Hohe Dunkelziffer:
 - Amtsbestechung ca. 97-99%
 - Privatbestechung nahezu 100%
- Die an einer Korruptionstat Beteiligten sind an der Geheimhaltung interessiert; Die Allgemeinheit als eigentliche Geschädigte erfährt nichts von der Korruptionstat



Whistleblowing

Definition Whistleblower:

Person, welche als Mitglied einer Behörde/Organisation auf Missstände aufmerksam macht, welche sie innerhalb der Institution wahrgenommen hat

- «Whistleblowing» ist ein effektives Instrument zur Bekämpfung von Korruption, da Insider am ehesten Kenntnis von Vorfällen erhalten
- Das schweizerische Recht kennt keine allgemein geltenden Bestimmungen, welche das «Whistleblowing» regeln



Schutz von Whistleblowern

Schutz von Whistleblowern:

Gesetzesänderung zum Schutz von Whistleblowern vorgesehen:

- Strafflosigkeit von Whistleblowern
- Handlung als Wahrung höherer, berechtigter öffentlicher Interessen (aussergesetzlicher Rechtfertigungsgrund)
- Einführung gesetzlicher Grundlage für rechtmässige Meldung von Missständen im Arbeitsrecht:
 - Meldung von Missständen an den Arbeitgeber
 - Meldung an die zuständige Behörde
 - Gang an die Öffentlichkeit



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiele



Fallbeispiel 1: Politiker am Film Festival Locarno

- a) Eine Firma lädt einen Politiker zum Film Festival in Locarno ein. In der Einladung sind ein 6-Gang Menü sowie eine Übernachtung in einem Luxushotel inbegriffen.

Variante: Die Firma lädt einen Politiker zum Essen in eine Kantine ein.

- b) Das Bundesamt für Kultur lädt einen Politiker im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit ans Film Festival in Locarno ein.



Fallbeispiel 2: Bestechung von Privaten

- a) Innenarchitekt X lädt einen seiner Möbellieferanten als Dankeschön zu einem Gourmet Dinner ein.
- b) Variante 1: Im Zusammenhang mit einem pendenten Auftrag lädt der Innenarchitekt X den Möbellieferanten zu einem Gourmet Dinner ein. Der Auftraggeber von X ist darüber informiert und erhofft sich dadurch bessere Konditionen.
- c) Variante 2: Derselbe Innenarchitekt handelt mit dem Lieferanten einen höheren Preis für die gelieferten Möbel aus. Den zu viel bezahlten Betrag teilen sich der Innenarchitekt und der Lieferant.



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Fazit



Bilanz der Revision

- Die Gesetzeslage bzgl. der Bestechung von Amtsträgern erfährt keine Änderung
 - Die Privatkorruption ist neu ein Officialdelikt (Ausnahme: Leichter Fall) und wird im StGB geregelt. Dadurch entfällt das Erfordernis der Verfälschung eines Wettbewerbsverhältnisses
 - Auch bei «opferlosen» Officialdelikten wird die Strafverfolgungsbehörde erst durch die Betroffenen von Vorfällen in Kenntnis gesetzt
 - Die Dunkelziffer bei der Privatkorruption wird vermutlich von nahezu 100% auf 97-99% sinken
 - «Lex Fifa»
- Aktuelle Revision hat ihre Berechtigung, jedoch wird die praktische Bekämpfung der Korruption dadurch nicht gefördert